

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Rattlar"

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

März 2025

Bearbeitung:



Bahnhofsweg 22 35096 Weimar (Lahn) FON 06426/92076 * FAX 06426/92077 http://www.grosshausmann.de info@grosshausmann.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023), die Planzeichenverordnung (PlanZV, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2021) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.1.1 Einzelhandel ist im Geltungsbereich nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von maximal 10% und insgesamt nicht mehr als 100 m² pro Betrieb Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 BauNVO)

- 1.2.1 Im Gewerbegebiet (GE) ist eine Gebäudehöhe von max. 11,00 m zulässig. Bezugspunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe ist die Oberkante (OK) des Gebäudes, gemessen vom mittleren talseitigen natürlichen Geländeanschnitt (vom Architekten beim Bauantrag durch Vermessung nachzuweisen).
- 1.2.2 Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Oberlichter) bzw. Dachaufbauten oder Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in aufgeständerter Bauweise können zugelassen werden.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung und Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
- 1.2.1 Im Gewerbegebiet (GE) darf die zulässige Grundfläche durch wasserdurchlässig befestigte Lagerflächen (Schotterrasen) bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

1.3 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1 und 4 BauNVO)

1.3.1 In der abweichenden Bauweise (a) darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen. Die Grenzabstände zu den benachbarten Grundstücken sind einzuhalten.

1.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

- 1.4.1 Hof-, Stellplatz- und Lagerflächen sind wasserdurchlässig zu befestigten (z.B. Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine), soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist.
 - Stellplätze sind mit je einem großkronigen Laubbaum pro fünf Stellplätze zu bepflanzen.
- 1.4.2 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten (Ausführungshinweise zu Pflanzabständen: großkronige Bäume: 10 – 12 m, klein- bis mittelkronige Bäume: 6 – 8 m, Sträucher: 1 – 2 m).
- 1.4.3 Die nicht von baulichen Anlagen (Gebäude, Hof-/Lager-/Stellplatzflächen mit ihren Zufahrten) sind als Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sind zu mind. 30 % mit Baum- und Strauchpflanzungen gemäß der beispielhaft aufgeführten Pflanzliste zu gestalten (1 Baum = 10 qm, 1 Strauch = 1 qm).
- 1.4.4 Fensterlose Fassadenflächen von mehr als 100 qm Fläche sind mit einer geeigneten Kletterpflanze pro laufendem Meter gemäß der beispielhaft aufgeführten Pflanzliste zu begrünen.
- 1.4.5 Einfriedungen sind so zu gestalten, dass Wanderungsbewegungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht behindert werden (Holzzäune, weitmaschige Drahtzäune).

Mauern und Mauersockel sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden grob aufgesetzte Trockenmauern aus ortstypischem Gestein.

Ausgleichsmaßnahmen:

1.4.6 Randeingrünung:

In den gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Randbereichen des Baugebietes ist eine blickdichte Gehölzhecke mit Säumen aus standortheimischen Bäumen (klein-/ mittelkronig) und Sträuchern (Heister, Sträucher) gemäß der beispielhaft aufgeführten Pflanzliste (wechselnde Pflanzabstände) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.5 Förderung der Sonnenenergienutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

1.5.1 Im Gewerbegebiet (GE) sind bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 50% der Dachflächen, vorzusehen.

(Hinweis: Durch die Reflexion des Sonnenlichts von den Modulflächen darf keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße entstehen.)

1.6 Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)

1.6.1 Zur Schonung des Wasserhaushaltes und zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist das auf unbegrünten Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen (der Anteil des Rückhaltevolumens beträgt mind. 25 l/qm überdachter Grundfläche) aufzufangen. Das gesammelte Niederschlagswasser ist gem. § 37 Abs. 4 HWG zu verwerten bzw. zu versickern sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen. Überschüssiges Wasser ist verzögert dem nächstgelegenen Vorfluter oder dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 91 HBO i.V.m.§ 9 Abs. 4 BauGB

2.1 Dachneigung / Dachbegrünung / Anlagen zur Sonnenenergienutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Gebäude mit flachen bzw. flachgeneigten Dächern (0° - 10°) auszuführen.

Die Dachflächen in schieferfarbener Deckung auszuführen oder alternativ mind. extensiv zu begrünen.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf begrünten Dachflächen in aufgeständerter Bauweise so zu errichten, dass eine ausreichende Besonnung und Vernässung der Gründächer durch Niederschlagswasser gewährleistet ist.

2.2 Material der Außenhaut

Verkleidungen mit glasierten Fliesen, Kunststoff, Faserzement oder sonstigen grellbunten bzw. metallisch glänzenden Materialien sind an Fassaden und Sockeln nicht zulässig. Sichtbare Außenmauern sind zu verputzen, zu verkleiden oder zu verblenden.

2.3 Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nur an Stätten der eigenen Leistung zugelassen. Sie dürfen nicht an Bäumen oder über Traufhöhe angebracht werden und dürfen gestalterisch bedeutsame Bauglieder nicht überdecken. Leuchtfarben, Laserlichtanlagen, Blinklichter und bewegliche Schaubänder sind nicht zulässig.

3. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Altlasten, Bodenkontaminationen

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Plangebiet dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die nach HAltBodSchG (Hessisches Altlastenund Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. In der Altflächendatei des Landes Hessen ist in der Nähe des Plangebietes folgende Altfläche eingetragen (Stand: April 2019):

3.2 Bergbau

Das Plangebiet wird teilweise von einem Erlaubnisfeld auf Schiefer überdeckt. Bei bodeneingreifenden Maßnahmen empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpartner, das Land Hessen, vertreten durch das Finanzamt Kassel.

3.3 Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Bodenschutz

Aufgrund der besonderen Bodenfeuchtebedingungen auf der Hälfte der Flächen ist besonders bauzeitig auf entsprechende Schutzmaßnahmen zu achten. Auch aufgrund der allgemeinen Anforderungen an den Bodenschutz im Plangebiet ist daher frühzeitig eine bodenkundliche Baubegleitung einzurichten.

Darüberhinausgehende Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

- 1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und zu bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
- Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
- 3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
- 4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.

- 5. Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- 6. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
- 7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
- 8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Weiterführende Infoblätter:

- Boden mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen bauausfuehrende textvorlage 02 180420 inkl-anhang.pdf)
- Boden damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv boschu-

3.5 Schutz lichtempfindlicher Tierarten/ Begrenzung der Lichtverschmutzung

Zum Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten soll gem. § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) "jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden.

Als vermeidbar gilt dabei in der Regel jede Beleuchtung, die

- 1. im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches liegt und für die kein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist bzw. die Beleuchtung deutlich über das erforderliche Maß hinausgeht oder
- das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichtanlage außerhalb der Bereiche, für die es bestimmt ist, lenkt, insbesondere, wenn es im montierten Zustand über die Nutzfläche und die Höhe des Horizonts strahlt und dadurch eine Fernwirkung und Aufhellung der direkten Umgebung verursacht." (§ 35 Abs. 1 HeNatG)

Weiter "sind Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung unzulässig." (§ 35 Abs. 3 HeNatG)

Vegetation ist generell nicht zu beleuchten oder direkt anzustrahlen und Beleuchtungsanlagen sollten so gestaltet werden, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe) eine möglichst geringe Anlockwirkung entfaltet wird.

3.6 Schutz von Versorgungsleitungen

Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke: "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" (FGSV; Ausgabe 1989), die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie das *DVGW Regelwerk DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle"* zu beachten.

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind möglichst frühzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.

4. PFLANZLISTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER

Hinweis: Ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden.

4.1 Großkronige Bäume:

Acer pseudoplatanus- BergahornFagus sylvatica- RotbucheTilia cordata- Winterlinde

4.2 Mittel- und kleinkronige Bäume:

Betula pendula - Birke

Prunus avium - Vogelkirsche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche

4.3 Sträucher

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Corylus avellana - Hasel
Alnus frangula - Faulbaum

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha - Zweigriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus- PfaffenhütchenLonicera xylosteum- HeckenkirschePrunus padus- Traubenkirsche

Prunus spinosaSchlehe, SchwarzdornRubus spec.Brombeere, Himbeere

Rosa canina - Hundsrose

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Sambucus racemosa - Traubenholunder

Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

4.4 Kletterpflanzen:

Clematis vitalba - Waldrebe Lonicera caprinifolia - Geißschlinge

Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen